

ungezweifelten Zuversicht leben, höchst-, hoch- und wohlvermelte des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände ihren Consens umsoviel willfähriger nit ungeneigt sein werden, alldieweil wir erbietig sind, uns ehistmöglich nit allein im Reich dem Fürstenstand gemäss einzukaufen und begütert zu machen, sondern auch ad interim und sobald wir zu Session und Stimm werden zugelassen sein, zu den allgemeinen Reichsanlagen proportionaliter zu concurrieren und zu solchem uns einem oder anderen Reichskreis Euer Kais. Maj. allergnädigster Verordnung nach einverleiben zu lassen, auch alles dasjenige, was einem getreuen Reichsfürsten eignet und gebühret, anderen gleich mit Rat und Tat beizutragen und uns des Reichs Herkommen gemäss in allem zu bezeigen.

Als gelangt an Euere Kaiserliche Majestät unsere alleruntertänigste und gehorsamste Bitt, Sie geruhen noch ferneres uns diese hohe Kaiserliche Gnad zu erweisen und noch unter wählender dieser allgemeinen Reichsversammlung in den Fürstenrat zu Session und Voto allergnädigst admittieren und zu solchem End den jetzt anwesenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs auch der abwesenden Räte, Botschaften und Gesandten diesen ihren Kaiserlichen Willen auf unsere treu-wohlgemeinte Offerta freundlichst insinuieren und zu obiger Session und Voto gegen unser beschehenes Erbitten admittieren zu lassen».

Die drei Fürsten verweisen also in ihrem Schreiben darauf, dass es in der Macht des Kaisers steht, die Aufnahme in den Reichsfürstenrat auch ohne reichsfreie Güter zu empfehlen, dass sie sich bemühen werden, so bald als möglich solche zu erwerben und bis dahin an allen Reichssteuern entsprechend beizutragen, wie wenn sie solchen Besitz hätten. Da die Sitzungsperiode des Reichstages dem Ende zu ging, bitten sie, die Zulassung zu Sitz und Stimme in den Fürstenrat noch während der Tagung auszusprechen.

Von einem Agenten des Reichstages werden die Fürsten darauf aufmerksam gemacht, dass die Gefahr besteht, der Reichsvizekanzler und der Vizekanzler des Erzbischofs von Mainz werden das Gesuch den Fürsten und Ständen nicht vortragen, wenn ihnen nicht ein «Präsent» verehrt wird (er schlägt 1000 und 500 Dukaten für die beiden vor), aber es kam wohl nicht so weit, denn der Kaiser empfahl die Fürsten bei der Sitzung nicht mehr, sondern er liess ihnen durch seine Kanzlei am 3. Oktober 1641 folgendes Dekret zustellen: